

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 01.März 2019

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 01.März 2019 für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Gadebusch/Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

§3 Abs.2 S2 entfällt.

§ 5. Gebührenhöhe wird wie folgt ergänzt:

1. **Grabnutzungsgebühren** für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebsmittel
- e) Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten
- g) Verkehrssicherungsmaßnahmen

Von den Nutzungsberechtigten, die mit dem Bestattungsbescheid bereits eine Gebühr für Wasser und die Müllentsorgung entrichtet haben, wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 33,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Versicherungsbeiträge
- c) Betriebsmittel
- d) Geräte für die Friedhofspflege
- e) Reparaturkosten
- f) Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 01. März 2019 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gadebusch am: 27. Februar 2020



[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)
Schneef
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)
KIRCHHOFF
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg
genehmigt am *26. März 2020*